Die Zuständigkeit der Arbeitsgerichte.

Auszug

aus der Inaugural-Dissertation zur Erlangung der Doktorwürde der Hohen juristischen Fakultät der Philipps-Universität Marburg

vorgelegt von

Gerhard Buschbeck

Gerichtsassessor aus Charlottenburg.

Referent: Geh. Justizrat Prof. Dr. Traeger.

Geschichtliche Entwicklung der Arbeitsgerichte und einleitende Bemerkungen.

§ 1.

Arbeitsgerichte sind alle die Sondergerichte, die zur Entscheidung von Arbeitsrechtsstreitigkeiten berufen sind. Aus dem „Tribunal commun“ und dem “conseil de prud'hommes“ des französischen Rechts entstanden, gelangten sie mit der französischen Herrschaft auch auf dem linken Rheinufer zur Einführung. Das erste Arbeitsgericht in Deutschland wurde in Gestalt eines Gewerbegerichts 1808 in Aachen-Burtscheidt errichtet. Von hier aus als Gewerbe- oder Fabrikgerichte sich weiter entwickelnd, indem noch die Innungsspruchbehörden und Innungsschiedsgerichte hinzutraten, führte diese Einrichtung zu dem Reichsgesetz, betreffend die Gewerbegerichte, vom 29. Juli 1890, das in neuer Fassung vom 29. September 1901 als „Gewerbegerichtsgesetz“ am 1. Januar 1902 in Kraft getreten ist.

Die Gewerbegerichte dienen zur Entscheidung gewerblicher Streitigkeiten, für Handlungsgehilfen und -lehrlinge sind sie nicht zuständig. Für diese wurden durch das Gesetz, betreffend Kaufmannsgerichte, vom 6. Juli 1904 neue selbständige Arbeitsgerichte, die Kaufmannsgerichte geschaffen.

Bestrebungen, allgemeine Arbeitsgerichte mit möglichst umfassender Zuständigkeit und einer höchstinstanzlichen Spruchbehörde ins Leben zu rufen, scheiterten infolge des unglücklichen Ausganges des Krieges. Durch die Novelle vom 12. Januar 1922 wurde die Zuständigkeit der Gewerbe- und Kaufmannsgerichte erweitert. Die Schlichtungsverordnung vom 30. Oktober 1923 und deren Ausführungsverordnungen vom 10. und 29. Dezember 1923 brachten die vorläufigen Arbeitsgerichte, als welche die Gewerbe- und Kaufmannsgerichte — mit erweiterter Zuständigkeit — gegebenenfalls die Schlichtungsausschüsse berufen sind.

Für das Verfahren vor den Arbeitsgerichten finden, soweit nicht besondere Bestimmungen bestehen, die für das amtsgerichtliche Verfahren

geltenden Vorschriften der ZPO. entsprechende Anwendung. Das arbeitsgerichtliche Verfahren wird durch die Neufassung der Zivilprozeßordnung vom 13. Mai 1924 jedoch nur insoweit berührt, als nicht die Verfassung der Arbeitsgerichte und die gesamten Grundsätze, die das arbeitsgerichtliche Verfahren beherrschen, entgegenstehen. Gegen die Urteile der Gewerbe- und Kaufmannsgerichte ist Berufung zulässig, insoweit der Gegenstand der Berufung eine bestimmte Summe übersteigt, die vorläufigen Arbeitsgerichte, bei denen noch ein besonderes Beschlußverfahren für öffentlich-rechtliche Ansprüche (siehe § 4 hier) besteht, entscheiden in erster und letzter Instanz.

Die sachliche Zuständigkeit der Gewerbegerichte.

§ 2.

Die Gewerbegerichte sind zuständig für die Entscheidung von gewerblichen Streitigkeiten zwischen Arbeitern einerseits und Arbeitgebern andererseits, sowie zwischen Arbeitern desselben Arbeitgebers (§ 1 Abs. 1 GGG.).

Gewerbliche Streitigkeiten sind solche, die aus Anlaß eines Gewerbebetriebes entstanden sind und mit ihm in Beziehung stehen. Gewerbliche Arbeiter sind die im § 3 GGG. bezeichneten Personen. Sie müssen in einem Gewerbebetrieb beschäftigt sein. Die auf Gewinnung roher Naturerzeugnisse gerichteten Betriebe scheiden aus. Streitig ist die Stellung der mit einem landwirtschaftlichen Betriebe verbundenen Nebenbetriebe und der Gärtnerei. Nicht unter das GGG. fallen Gesindedienst, wissenschaftliche, künstlerische und schriftstellerische Tätigkeiten, sowie die kraft Gesetzes (§ 6 Gew. O., § 81 GGG.) ausgeschlossenen Betriebe. Den Gewerbegerichten unterworfen sind dagegen Heimarbeiter und Hausgewerbetreibende (§ 5 GGG.). Arbeitgeber sind die Personen, in deren Namen und auf deren Rechnung der Arbeitsvertrag geschlossen ist.

Die Gewerbegerichte sind für die ihnen zugewiesenen, in § 4 GGG. erschöpfend aufgezählten Ansprüche dann nicht zuständig, wenn diese auf einen Rechtsnachfolger übergegangen sind.

Maßgebend für die Zuständigkeit kann das Statut sein, soweit es sich im Rahmen des Gesetzes hält (§§ 7, 8 GGG.). Gesetzlich beschränkt ist die Zuständigkeit durch die Berggewerbegerichte (§ 82 Nr. 2 GGG.) und die Innungen und Innungsschiedsgerichte (§ 84 GGG.).

Die sachliche Zuständigkeit der Kaufmannsgerichte.

§ 3.

Die Kaufmannsgerichte sind zuständig für die Entscheidung von Streitigkeiten aus dem Dienst- und Lehrverhältnis zwischen Kaufleuten einerseits und Handlungsgehilfen und Handlungslehrlingen andererseits (§ 1 Abs. 1 KGG.).

Die Begriffe „Kaufleute“, „Handlungsgehilfen“ und „Handlungslehrlinge“ sind dem HGB. zu entnehmen. Der Zuständigkeit der Kauf-

mannsgerichte unterliegen nicht die Handlungsgehilfen mit einem Jahresarbeitsverdienst an Lohn und Gehalt über 5000 Goldmark (§ 4 KGG.), sowie die in den Apotheken beschäftigten Gehilfen und Lehrlinge. Im Gegensatz zum GGG. sind die Kaufmannsgerichte auch zuständig bei Rechtsnachfolge. Eine genaue Umgrenzung der Streitigkeiten gibt § 5 KGG.

Die sachliche Zuständigkeit der vorläufigen Arbeitsgerichte.

§ 4.

Die vorläufigen Arbeitsgerichte sind zuständig für die in Art II § 1 Nr. 1—5 Schl. V. O. erschöpfend aufgezählten Streitigkeiten. Diese betreffen teils zivilrechtliche Ansprüche, über die im Urteilsverfahren entschieden wird (Nr. 1—3), teils öffentlich-rechtliche Ansprüche, die im Beschlußverfahren zu erledigen sind (Nr. 4—5).

Parteien sind die Betriebsvertretungen, bezw. der Arbeitnehmer und Arbeitgeber. Zwar sind der Arbeiterrat oder Angestelltenrat ebensowenig wie die Arbeitnehmerschaft Personen im Sinne des Zivilrechts, sie sind also nicht parteifähig im Sinne des § 50 ZPO. § 4 Abs. 2 Satz 1 der 1. AVO. zur SchlVO. gibt ihnen jedoch trotzdem die Möglichkeit, die Klage zu erheben. Sie sind somit Partei kraft Amtes. In den Fällen des Art. II § 1 Nr. 4, 5 SchlVO. gibt es keine Parteien, sondern Beteiligte.

Arbeitnehmer sind bei den Streitigkeiten aus dem BRG. die in einem Betriebe, Geschäfte und in Verwaltungen des öffentlichen und privaten Rechts tätigen Personen, mit Ausnahme der in der See- und Binnenschiffahrt beschäftigten (§§ 5, 9 BRG). Betrieb ist hier jede auf räumlicher Einheit beruhende Gemeinschaft eines Arbeitgebers und einer aus einem oder mehreren Arbeitnehmern bestehenden Arbeitnehmerschaft. Im übrigen ergibt sich der Arbeitnehmerbegriff aus den §§ 10—13 BRG. Bei den Streitigkeiten aus der VLAO. sind es die in dem Betriebe der Land- und Forstwirtschaft einschließlich ihrer Nebenbetriebe beschäftigten Personen, bei den Streitigkeiten aus dem RVG. die Versorgungsgebührnisse beziehenden.

Als vorläufige Arbeitsgerichte sind die Kaufmannsgerichte zuständig für die Streitigkeiten, an denen auf Arbeitnehmerseite nur Handlungsgehilfen und -lehrlinge beteiligt sind, für andere Personen die Gewerbegerichte (Art. II § 2 SchlVO.). Beteiligt sind in den Fällen der §§ 82, 83 BRG. der Arbeiter- oder Angestelltenrat und der richtlinienwidrig angestellte Arbeitnehmer, in den Fällen der §§ 84 ff. BRG. der Arbeitnehmer, dem gekündigt ist, in den Fällen des Art. II § 1 Nr. 4, 5 SchlVO. die Betriebsvertretung bezw. der einzelne Arbeitnehmer. Wo kein Kaufmanns-, sondern nur ein Gewerbegericht vorhanden ist, hat dieses als vorläufiges Arbeitsgericht auch über die Streitigkeiten zu entscheiden, an denen nur Handlungsgehilfen oder -lehrlinge beteiligt sind. Wo nur ein Kaufmanns-, aber kein Gewerbegericht besteht, tritt an dessen Stelle der Schlichtungsausschuß, ebenso entscheidet dieser, wo weder ein Kaufmanns- noch ein Gewerbegericht besteht.

Die örtliche Zuständigkeit der Arbeitsgerichte.

§ 5.

Oertlich zuständig ist das Arbeitsgericht, in dessen Bezirk die streitige Verpflichtung zu erfüllen ist, sich die gewerbliche Niederlassung des Arbeitgebers befindet oder beide Parteien ihren Wohnsitz haben. Der Kläger hat die Wahl. Bei dem Gerichtsstand des Erfüllungsorts kommt im Gegensatz zur ZPO. jede Verpflichtung in Frage, die unter die sachliche Zuständigkeit der Arbeitsgerichte fällt. Das Gewerbegericht am Sitze jeder Reichsbahndirektion ist als vorläufiges Arbeitsgericht bei Streitigkeiten zwischen Reichseisenbahnverwaltung und deren Arbeitnehmern für den ganzen Direktionsbezirk zuständig. In den Fällen des Art. II § 1 Nr. 4, 5 SchlVO. ist das vorläufige Arbeitsgericht zuständig, in dessen Bezirk die Betriebsvertretung die Geschäfte führt oder führen soll.

Die Zuständigkeit der Arbeitsgerichte im Verhältnis zur Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte.

§ 6.

Die Zuständigkeit der Gewerbe- und Kaufmannsgerichte beginnt mit deren Errichtung. Vorher anhängig gewordene Streitsachen sind von den bis dahin zuständig gewesenen Behörden zu erledigen (§ 87 GGG., § 21 KGG.). Verfahren vor dem Schiedsrichter müssen dagegen vor den Gewerbe- oder Kaufmannsgerichten neu anhängig gemacht werden.

Die Zuständigkeit der vorläufigen Arbeitsgerichte hat mit dem 1. Januar 1924 begonnen. Anderweit anhängige Streitsachen waren binnen der Ausschlußfrist von 2 Wochen bei ihnen neu anhängig zu machen (Art. II § 4 SchlVO.).

Durch die Zuständigkeit der Arbeitsgerichte wird die der ordentlichen Gerichte ausgeschlossen. Ihre Prüfung erfolgt außer in der Berufungsinstanz von Amtswegen. Eine anderweit sachliche Zuständigkeit kann nicht vereinbart werden. Eine Klageverbindung oder Widerklage ist nur zulässig, soweit sie einen arbeitsgerichtlichen Anspruch zum Gegenstand hat, bei der Aufrechnung entfällt diese Einschränkung. Die rechtskräftige Entscheidung eines Arbeits- oder ordentlichen Gerichts über seine sachliche Unzuständigkeit ist für das andere bindend.

Schlußbemerkungen.

§ 7.

Anzustreben ist die Schaffung allgemeiner Arbeitsgerichte mit einer alle Arbeitnehmer und Einzelarbeitsrechtsstreitigkeiten umfassenden Zuständigkeit und einem dem Reichsgericht vergleichbaren obersten Gericht. Hierzu ist erforderlich ein besonderes Arbeitsgerichtsgesetz, das klar und einfach Organisation und Zuständigkeit der allgemeinen Arbeitsgerichte regelt und einen festen Begriff der Arbeitnehmer und Arbeitgeber schafft.

Druck von Karl Gleiser in Marburg.